

## IBExU

Institut für Sicherheitstechnik GmbH  
- Zertifizierungsstelle Explosionsschutz -  
Fuchsmühlenweg 7  
09599 Freiberg

### **EG-Konformitätserklärungen der Hersteller gemäß RL 94/9/EG („ATEX“) nach dem Erscheinen einer neuen Normenausgabe**

- Ausgabe des Informationsblattes: 11/2008 -

Die Normungsorganisation CENELEC zieht nach einer meist 3- bis 5-jährigen Übergangsfrist Normen wieder zurück, wenn eine neue Ausgabe erschienen ist. Mit dieser Vorgehensweise wird der sich ändernde technische Erkenntnisstand auch in der Normung berücksichtigt. Neue EG-Baumusterprüfbescheinigungen sind daher in jedem Fall auf der Basis der neuesten Ausgaben der Normen auszustellen.

In Zukunft werden gemäß Beschluss des ATEX-Standing Committees vom November 2006 die Normungsorganisationen aufgefordert, die Änderungen im Vorwort einer neuen Normenausgabe aufzulisten und zu bewerten. Erfolgt die Bewertung „Der sicherheitstechnische Erkenntnisstand hat sich durch Erscheinen dieser neuen Ausgabe **wesentlich** geändert“, müssen alle betroffenen Produkte innerhalb der Übergangsfrist (bis zum Zurückziehen der „alten“ Normen-Ausgabe, also innerhalb von 3 bis 5 Jahren) gegebenenfalls einer Re-Zertifizierung (Ergänzung zur bestehenden bzw. Ausstellung einer neuen EG-Baumusterprüfbescheinigung) unterzogen werden.

Die Bewertung, ob ein bestimmtes Produkt von der Änderung einer Norm betroffen ist, führt allein der Hersteller durch. Die BENANNTEN STELLEN IBExU kann und wird nach Erscheinen einer neuen Normen-Ausgabe nicht alle betroffenen Zertifikate dahingehend untersuchen, ob eine Re-Zertifizierung der bescheinigten Produkte auf Basis der neuen Normen-Ausgabe veranlasst werden muss. Die Begründung für dieses Verhalten kann aus dem sogenannten „Neuen Ansatz“ (New Approach) der Europäischen Union, der **die Verantwortung des Herstellers für sein Produkt** in den Mittelpunkt stellt, abgeleitet werden. **Das verbindliche Dokument für ein In-Verkehr zu bringendes Produkt ist die EG-Konformitätserklärung**, in der der Hersteller die Übereinstimmung mit den Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie 94/9/EG und gegebenenfalls mit anderen betroffenen EU-Richtlinien bestätigt. Die gegebenenfalls für das In-Verkehrbringen eines Produktes notwendige EG-Baumusterprüfbescheinigung (z. B. nach RL 94/9/EG) ist zwar ein für den Hersteller notwendiges Dokument, es muss aber an den Anwender des Produktes nicht zwangsläufig weitergegeben werden.

Im Folgenden werden Beispiele genannt, wie Hersteller bezüglich der auf der Grundlage geänderter oder neuer Normen auszustellenden EG-Konformitätserklärungen, denen von IBExU ausgestellte EG-Baumusterprüfbescheinigungen zugrunde liegen, vorgehen können.

#### **Beispiele für die Aktualisierung bzw. Ergänzung der den EG-Konformitätserklärungen der Hersteller zugrunde liegenden Dokumentation**

Nach dem Erscheinen einer aktualisierten Ausgabe bzw. einer neuen Norm prüft entsprechend den oben stehenden Ausführungen grundsätzlich **der Hersteller**, ob sein Produkt von den Normen-Änderungen betroffen ist. Es ergibt sich dann ein Problem, wenn sich die für das Produkt ausgestellte EG-Baumusterprüfbescheinigung auf die bisherige Norm bezieht, die EG-Konformitätserklärung jedoch mit Bezug auf die neue Normenausgabe ausgestellt werden soll.

## **IBExU**

Institut für Sicherheitstechnik GmbH  
- Zertifizierungsstelle Explosionsschutz -  
Fuchsmühlenweg 7  
09599 Freiberg

Die Lösung des Problems kann entsprechend einem der nachfolgend aufgeführten Fallbeispiele erfolgen.

### **Beispiel 1**

Der Hersteller stellt in eigener Verantwortung fest, dass sein **Produkt von den Änderungen der Norm nicht betroffen** ist.

#### **Anwendungsbeispiel: Aktualisierung einer gültigen Norm**

Der Hersteller ändert die von ihm ausgestellte EG-Konformitätserklärung )<sup>1</sup> und legt dabei die neue Normenausgabe zu Grunde. Gleichzeitig verweist er weiter auf die vorhandene EG-Baumusterprüfbescheinigung, die sich auf die bisherige Normenausgabe bezieht.

)<sup>1</sup> Vorstellbare Formulierung in der EG-Konformitätserklärung:

„Das Produkt ... stimmt mit den Anforderungen der RL 94/9/EG überein. Eine oder mehrere der in der zugehörigen EG-Baumusterprüfbescheinigung IBExU..ATEX... genannten Normen wurden durch neue Ausgaben ersetzt. Der Hersteller erklärt für das vorstehend genannte Produkt auch die Übereinstimmung mit den Anforderungen der neuen Normenausgaben.“

Sollten sich beim Anwender des Produktes Akzeptanzprobleme ergeben, so kann der Hersteller von IBExU eine entsprechende Aussage zu der bisherigen von IBExU ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung mit Bezug auf sein spezifisches Produkt erbitten. Die entsprechende Aussage erfolgt in schriftlicher Form und bei entsprechendem Wunsch als sogenannte „Unbedenklichkeitserklärung“ )<sup>2</sup> oder auch als Ergänzung zu der bisherigen EG-Baumusterprüfbescheinigung.

)<sup>2</sup> Zum Beispiel ist folgender grundsätzlicher Text möglich:

„Das Produkt ..., für das die EG-Baumusterprüfbescheinigung IBExU..ATEX.... vorliegt, erfüllt auch die Anforderungen der [„neuen“] Norm EN ...“

Kann von IBExU nicht bestätigt werden, dass das Produkt nicht von den Änderungen der Norm betroffen ist, so wird dem Hersteller vorgeschlagen, entsprechend einem der nachstehenden Beispiele 2 bis 4 zu verfahren.

### **Beispiel 2**

Der Hersteller stellt in eigener Verantwortung fest, dass sein **Produkt nur minimal von den Änderungen der Norm betroffen** ist.

#### **Anwendungsbeispiele:**

- a) „Nur minimal betroffen ...“ kann zum Beispiel bedeuten, dass im Fertigungsprozess eine zusätzliche oder erweiterte Zwischenprüfung erforderlich wird, dass aber die Aktualisierung der Norm bzw. die Herausgabe einer die bisherige Normenreihe ablösenden Normenreihe keine Änderung der Konstruktion des Produkts erfordern. Die Erfüllung der sich aus den Normen-Änderungen ergebenden Anforderungen an die Konstruktion des Produktes ist also auch weiterhin gegeben.
- b) Eine lediglich formale Änderung in der Kennzeichnung mit „EEx“ nach EN 50014 in „Ex“ nach EN 60079 ff

## **IBExU**

Institut für Sicherheitstechnik GmbH  
- Zertifizierungsstelle Explosionsschutz -  
Fuchsmühlenweg 7  
09599 Freiberg

Der Hersteller dokumentiert die Erfüllung der neuen Anforderungen und fügt sie der Dokumentation zu seiner EG-Konformitätserklärung bei. Er ändert die EG-Konformitätserklärung unter Zugrundelegen der neuen Normenausgabe. Gleichzeitig verweist er weiter auf die vorhandene EG-Baumusterprüfbescheinigung, die sich auf die bisherige Normenausgabe bezieht.

Produkte, für die von IBExU eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auf der Grundlage der Norm EN 50014 ausgestellt wurde und die demzufolge bisher mit „EEx“ zu kennzeichnen waren, können ohne neue EG-Baumusterprüfbescheinigung dann entsprechend dem Anwendungsbeispiel 2 b) mit „Ex“ gemäß der Normenreihe EN 60079 gekennzeichnet werden, wenn IBExU vom Hersteller des Produktes unter Bezug auf die ausgestellte EG-Baumusterprüfbescheinigung über diese **formale Änderung** informiert wurde. IBExU behält sich vor, den Sachverhalt zu prüfen.

### **Erläuterung:**

Es ist sicherheitstechnisch unbedenklich, die Kennzeichnung von „EEx“ (gemäß EN 50014) in „Ex“ (gemäß EN 60079 ff) zu ändern, sofern sich durch den Bezug auf EN 60079 ff und deren Anwendung keine weiteren, insbesondere keine konstruktiven oder anderweitig explosionsschutztechnisch relevanten Anforderungen an das Produkt ergeben.

Mit der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise soll unkompliziert weitestgehend dem Widerspruch begegnet werden, der sich aus der weiteren Gültigkeit einer auf der Grundlage von EN 50014 ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung und der aktuell auf der Grundlage von EN 60079 ff auszustellenden EG-Konformitätserklärung ergibt. Bei Einhalten der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise ist auf dem Typenschild des Produktes die Nummer der bisherigen, auf der Grundlage von EN 50014 ausgestellten, und auch weiterhin gültigen EG-Baumusterprüfbescheinigung anzugeben, in der Kennzeichnung darf jedoch anstelle von bisher „EEx“ nur „Ex“ geschrieben werden. Vom Hersteller ist des Weiteren zu beachten, dass er in der dem Produkt beizufügenden Benutzerinformation den Bezug zur Normenreihe EN 60079 ff und der entsprechenden Kennzeichnung herstellt.

Sollten sich jedoch beim Anwender des Produktes Akzeptanzprobleme ergeben, so kann der Hersteller von IBExU eine entsprechende Aussage zu der bisherigen von IBExU ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigung mit Bezug auf sein spezifisches Produkt erbitten. Die entsprechende Aussage erfolgt von IBExU in schriftlicher Form als sogenannte „Unbedenklichkeitserklärung“ oder bei entsprechendem Wunsch auch als Ergänzung zu der bisherigen EG-Baumusterprüfbescheinigung.

Die in der „Unbedenklichkeitserklärung“ enthaltenen Aussagen werden beim Ausstellen der nächsten Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung mit berücksichtigt.

Bezieht sich eine Unbedenklichkeitserklärung u. a. mit auf die Umstellung von EN 50014 auf die Normenreihe 60079 ff, so wird von IBExU „automatisch“ die Kennzeichnung entsprechend EN 60079 ff (nur „Ex“) mit bestätigt.

Die von IBExU ausgestellte Dokumentation fügt der Hersteller der Dokumentation zu seiner EG-Konformitätserklärung bei und ändert diese ab auf die neue Normen-Ausgabe. Gleichzeitig verweist er weiter auf die bisherige EG-Baumusterprüfbescheinigung.

## **IBExU**

Institut für Sicherheitstechnik GmbH  
- Zertifizierungsstelle Explosionsschutz -  
Fuchsmühlenweg 7  
09599 Freiberg

Kann von IBExU die Feststellung des Herstellers, dass das Produkt nur minimal von den Änderungen der Norm betroffen ist, nicht bestätigt werden, so wird dem Hersteller vorgeschlagen, entsprechend einem der nachstehenden Beispiele 3 oder 4 zu verfahren

### **Beispiel 3**

Der Hersteller befindetet, dass sein Produkt von den Normen-Änderungen betroffen ist. Er muss zum Beispiel eine neue Anforderung erfüllen, wodurch sich **die Konstruktion des Produktes geringfügig verändert**. Der Hersteller reicht die entsprechend geänderten technischen Unterlagen an IBExU zur Prüfung ein. IBExU wird bei Bestätigung der Geringfügigkeit der Änderung eine Stellungnahme abgeben, in der die Unbedenklichkeit der als geringfügig eingestuftten Änderungen bestätigt wird. Die entsprechende Aussage erfolgt in schriftlicher Form als sogenannte „Unbedenklichkeitserklärung“ oder bei entsprechendem Wunsch auch als Ergänzung zu der bestehenden EG-Baumusterprüfbescheinigung.

Die in der „Unbedenklichkeitserklärung“ enthaltenen Aussagen werden beim Ausstellen der nächsten Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung mit berücksichtigt.

Die von IBExU ausgestellte Dokumentation fügt der Hersteller der Dokumentation zu seiner EG-Konformitätserklärung bei und ändert sie ab auf die neue Normen-Ausgabe. Gleichzeitig verweist er weiter auf die bisherige EG-Baumusterprüfbescheinigung.

Kann von IBExU die Feststellung des Herstellers, dass das Produkt nur geringfügig von den Änderungen der Norm betroffen ist, nicht bestätigt werden, so wird dem Hersteller vorgeschlagen, entsprechend dem nachstehenden Beispiel 4 zu verfahren.

### **Beispiel 4**

Der Hersteller stellt fest, dass sein **Produkt wesentlich von den Normen-Änderungen betroffen** ist. In diesem Fall muss er bei IBExU eine Ergänzung zur bestehenden EG-Baumusterprüfbescheinigung unter Zugrundelegung der neuen Normen-Ausgabe beantragen.

Die bisherige EG-Baumusterprüfbescheinigung bildet dann gemeinsam mit der entsprechenden Ergänzung die Grundlage für die vom Hersteller auszustellende EG-Konformitätserklärung.

#### ***Hinweis:***

***Bei Verabschiedung einheitlicher Festlegungen zu der vorstehenden Problematik vom ATEX Standing Committee oder der ExNBG wird der hier beschriebene Sachverhalt entsprechend aktualisiert.***